



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pfliegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 09

Erscheint nach Bedarf

Dienstag, 23. Mai 2017

-
- Nr. 1 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2017**
- Nr. 3 Managementplan liegt zur Einsicht aus für die Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Mertinger Hölle und umgebende Feuchtgebiete“**
-

- Nr. 2 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bau eines Fischbaches mit Fußgängersteg und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 58, 118/3 und 118/4 der Gemarkung Bayerdilling (von Fluss-km 15,462 bis 15,537) nahe der Äußeren Mühle in Bayerdilling durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth**
-

- Nr. 1 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2017**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 5 am 15. Mai 2017 amtlich bekannt gemacht.

**Nr. 2 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Bau eines Fischbaches mit Fußgängersteg und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 58, 118/3 und 118/4 der Gemarkung Bayerdilling (von Fluss-km 15,462 bis 15,537) nahe der Äußeren Mühle in Bayerdilling durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth**

Zum Aufstau und zur Nutzung der Wasserkraft der Kleinen Paar besteht für den Betrieb der Äußeren Mühle in Bayerdilling kein Wasserrecht mehr. Gleichwohl besteht im Bereich dieses ehemals genutzten Triebwerks noch ein Absturz, der für Gewässerlebewesen bachaufwärts nicht überwindbar ist.

An Gewässern 2. Ordnung wie der Kleinen Paar ist der Freistaat Bayern für Gewässerausbauvorhaben zuständig. Der Freistaat Bayern wird vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vertreten. Dieses hat beim Landratsamt Donau-Ries einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung mit dem Ziel der Umgestaltung des Bachlaufs und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Kleinen Paar gestellt.

Fischaufstieg

Um die Durchgängigkeit der Kleinen Paar im Bereich der Äußeren Mühle herzustellen ist geplant, im Bereich des früheren Umgehungsbachlaufs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 58, 118/3 und 118/4 der Gemarkung Bayerdilling einen gänzlich neuen Bachlauf anzulegen und nach ökologischer Ausrichtung zu gestalten (z.B. Einbringen eines Leitwerks, von Störsteinen und Totholz). Angestrebt wird eine Mindestwasserableitung über den geplanten neuen Bachlauf von ca. 200 l/s.

Die Planung hierzu sieht vor, die Uferbereiche des Fischbaches überwiegend der natürlichen Sukzession zu überlassen und nur bedarfsgerecht zu pflegen, um insbesondere Verbuschungen vorzubeugen. Die Vorländer und Böschungen werden mit einer Feuchtwiesenmischung angesät und entwicklungsangepasst gemäht (mindestens 1 mal jährlich).

Der neue Bachlauf wird ca. 120 m lang werden. Über den Bach soll ein Fußgängersteg gebaut werden.

Der frühere Triebwerkskanal auf dem Grundstück Fl.Nr. 58 der Gemarkung Bayerdilling (angrenzend an Fl.Nr. 118) an der Äußeren Mühle wird durch die Maßnahme nicht verändert. Es wird dadurch auch keine Änderungen der Wasserhöhen geben.

Soweit die Grundstücksangelegenheit rechtzeitig geregelt werden können, ist ein Baubeginn im Herbst/Winter des Jahres 2017 geplant.

Plangenehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben mit den dazu vorgelegten Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens für den Gewässerausbau beantragt. Es wurde ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG eingeleitet.

In dem Wasserrechtsverfahren ist zusätzlich eine sogenannte „standortbezogene Vorprüfung“ im Rahmen der Umweltverträglichkeit der Maßnahme nach §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 sowie Anlage 2 UVPG notwendig.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung (§ 3 c Satz 1 UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer durch den beantragten Gewässerausbau nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsüberprüfung nach den Bestimmungen des UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gegeben. Wir weisen darauf hin, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a UVPG).

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 297, 2. Stock, Haus C (Telefon (0906) 74-262) eingeholt werden.

Donauwörth, 09.05.2017

Hegen
Oberregierungsrat

Nr. 3 Managementplan liegt zur Einsicht aus für die Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Mertinger Hölle und umgebende Feuchtgebiete“

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird europaweit ein Netz bedeutender Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete eingerichtet, das die aus europäischer Sicht besonders schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume bewahren soll. Zur Sicherung deren Erhaltungszustandes sowie zur Sicherung des heimischen Naturerbes und der biologischen Vielfalt sind für diese Gebiete Managementpläne zu erarbeiten. Darin werden die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der relevanten Arten und Lebensraumtypen dargestellt. Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründen die Managementpläne keine Verpflichtungen.

Für das FFH-Gebiet „Mertinger Hölle und umgebende Feuchtgebiete“ (7330-371, Größe 875 ha) und die Teilfläche 3 des Vogelschutzgebietes „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ (7330-471.03, Größe 1.416 ha) wurde unter Federführung der Regierung von Schwaben der Entwurf eines Managementplans erstellt. Das Gebiet erstreckt sich über Grundstücke in den Gemeinden Mertingen, Asbach-Bäumenheim, Tapfheim und der Stadt Donauwörth im Landkreis Donau-Ries sowie der Gemeinde Buttenwiesen im Landkreis Dillingen a. d. Donau.

Um allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben, liegt der Natura 2000-Managementplan vom **06. Juni** bis **30. Juni 2017** bei folgenden Kommunen und behördlichen Dienststellen zu den offiziellen Öffnungszeiten aus:

- **Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Untere Naturschutzbehörde**
Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau
- **Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde**
Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth
- **Gemeinde Mertingen**
Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen
- **Gemeinde Asbach-Bäumenheim**
Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim
- **Gemeinde Tapfheim**
Ulmer Str. 66, 86660 Tapfheim
- **Stadt Donauwörth**
Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth
- **Gemeinde Buttenwiesen**
Marktplatz 4, 86647 Buttenwiesen

Bürgerinnen und Bürger können Anregungen und Änderungsvorschläge bis einschließlich 07. Juli 2017 schriftlich bei der Regierung von Schwaben (Regierung von Schwaben, SG 51, Fronhof 10, 86152 Augsburg; Natura2000@reg-schw.bayern.de) einbringen.

Weitere Informationen zu Natura 2000, der Natura 2000-Verordnung und zur Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete finden Sie unter

<http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/biodiversitaet/natura2000/index.htm>

oder

<http://fisnat.bayern.de/finweb>.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat